

nicht bei Berathung des Gegenstandes zugezogen habe. Schon vielfach ist in dieser Kammer darüber gesprochen worden, ob die 3. und 4. Deputation auch Königl. Commissarien zu ihren Berathungen zuziehen solle oder nicht? und ich möchte wohl wünschen, daß darüber endlich einmal von der Kammer ein fester Beschluß gefaßt würde. Wo nur Beschwerden vorlagen, da konnte die Deputation den Weg einschlagen, daß sie sich die nöthigen Data von der Staatsregierung durch das Präsidium erbitten ließ; auf den Grund der hierauf erlangten Angaben konnte sie dann ihren Bericht erstatten, und die Kammer wurde so in den Stand gesetzt, einen festen Beschluß auf den Grund dieser Vorlagen zu fassen. Nicht so ist es bei den übrigen Gegenständen, die an die 4. Deputation gelangen, weil sie nicht an eine der andern Deputationen verwiesen werden können. Solche Gegenstände werden beinahe in jeder Kammersitzung ihr zugewiesen, sie prüft sie und giebt sich die möglichste Mühe, ein erschöpfendes Gutachten der Kammer vorzulegen. Nun sind aber unter solchen Gegenständen sehr oft auch dergleichen mit begriffen, die schon auf dem frühern Landtage berathen worden sind, und wenn da von einem der Herren Minister oder Königl. Commissarien die Ansicht der Regierung über diesen Gegenstand bereits beifällig eröffnet wurde, so glaubte sie, sie könne auf diese Aeußerung hin auch ohne Zuziehung eines Königl. Commissairs ihr ferneres Gutachten abgeben; das hat sie denn auch im vorliegenden Falle gethan; denn es ist der Kammer früher eine beifällige Ansicht von dem vormaligen Hrn. Cultusminister über diesen Gegenstand eröffnet worden. Die Deputation kann sich also wohl in dieser Beziehung für genugsam gerechtfertigt bei ihrer Kammer ansehen, sie wird aber erwarten, ob die Kammer in ähnlichen Fällen die Zuziehung von Königl. Commissarien, die in der Landtagsordnung allerdings nachgelassen zu sein scheint, verlangen wolle oder nicht. Der zweite Vorwurf ging dahin, daß die Deputation viele nicht haltbare Gründe aufgestellt habe. Letztere sind der Reihe nach, namentlich von einem der geehrten Herren Sprecher durchgegangen worden. Da muß ich nun aber erwähnen, daß es die Deputation jederzeit für Pflicht gehalten hat, alle Gründe anzuführen, die der Petent selbst für seinen Antrag aufgestellt hat, und die etwa sonst noch in den von ihm mit angezogenen Schriften auseinander gesetzt worden sind. Dahingegen kann ich keinesweges zugeben, daß auch die Deputation alle diese Gründe zu den ihrigen gemacht hätte, wie dies auch hier das Gutachten selbst sehr deutlich hervorhebt. Wenn daher gleichwohl ein geehrter Sprecher mehrere dieser Gründe angefochten hat, so können wir solches recht gern geschehen lassen, denn auch wir haben, wie schon erwähnt, darauf weiter kein besonderes Gewicht gelegt. Er hat hierbei nicht mit uns, sondern lediglich mit dem Petenten zu thun gehabt. Der dritte Vorwurf, welcher gegen das Deputations-Gutachten gerichtet worden, ist zugleich mit einem Antrage verbunden, der eine Modifikation des unsrigen bezweckt. Was diesen Vorwurf anlangt, so ist mir in dieser Beziehung durch zwei geehrte Sprecher vor mir

schon sehr viel erspart worden, und ich könnte mich fast ganz enthalten, auf diesen Vorwurf noch näher einzugehen, da Alles das, was für unsere Meinung zu sagen ist, schon von diesen beiden Sprechern sehr ausführlich angeführt wurde. Nur so viel sei mir noch zu erwähnen erlaubt. Eben weil die Deputation dieselben Ansichten hatte, von welchen jene Sprecher ausgingen, stellte sie den Antrag in der Art, daß sie nicht nur der Staatsregierung die Erörterung und Erwägung des ganzen Gegenstandes anheim gab, sondern auch derselben überhaupt jede hierauf abzielende Maßregel überlassen haben wollte; denn auch sie glaubte, daß von der Regierung hin und wieder schon jetzt im Wege der Verordnung eine Einrichtung getroffen werden könnte, ungefähr so wie sie der Domherr D. Günther angab, mit einem Worte, daß sie schon jetzt irgend eine zweckentsprechende Veranstaltung treffen könnte. Sollte die Staatsregierung es aber für nöthig erachten, dies auf dem Gesetzeswege zu bewirken und auf Staatskassen die etwaigen Entschädigungen zu übernehmen, so würde ohnehin nach angestellten Erörterungen erst eine Vorlage an die Stände zu bringen sein, und da hat denn die Deputation keineswegs gemeint, daß dies schon auf dem jetzigen Landtage geschehen solle; die Deputation hat vielmehr der Staatsregierung nur nicht den Weg versperren wollen, der vielleicht auch außerdem noch zu ergreifen wäre, um schon jetzt Etwas in der Sache zu thun. Zuletzt ist der Deputation auch noch sowohl in formeller als in materieller Hinsicht ein Vorwurf darüber gemacht worden, daß sie einen zweiten Antrag mit dem vorliegenden Gegenstande zugleich verbunden hat. Ich muß aber zuvörderst annehmen, daß ein solcher Antrag einer Deputation doch wohl nicht schlimmer gehalten sein könne, als wenn ein einzelnes Mitglied der Kammer einen Antrag gestellt hätte; dieser würde dann jedenfalls von der 3. Deputation begutachtet werden müssen. Wenn nun aber 5 Mitglieder der Kammer ein Gutachten über eine Petition abzugeben haben, so sollte ich meinen, es würde ihnen wohl auch erlaubt sein, zugleich ihre Ansichten für einen zu stellenden Antrag, wie hier geschehen ist, anzuführen. Glaubte indeß die Kammer, daß darüber zuvörderst noch ein zweites Gutachten ihrer 3. Deputation abzugeben sei, so bleibt das der Kammer völlig anheimgestellt. Wir haben hier Nichts weiter gethan, als für unsern Antrag die Motiven angegeben, und in letzterer Hinsicht muß ich offen bekennen, daß es mir jederzeit ein großes Uergerniß gewesen ist, wenn bei der Communion die Communikanten, während sie um den Altar herum gingen, mit dem Gelde klimperten, dasselbe zuweilen auf die Erde fallen ließen und den Andächtigen dadurch in seiner Andacht störten. Würde es z. B. so eingerichtet, wie es die Regierung gar wohl einrichten kann, daß erst nach genossenem Abendmahl das Almosen in ein an einem andern Orte der Kirche, als bei dem Altar aufgestelltes Armenbecken gelegt werden müßte, so wäre dieser Uebelstand vollkommen beseitigt. Mehr als dies habe ich wenigstens nicht gewollt und nur in sofern mich für diesen Antrag erklärt. Das ist ungefähr Dasjenige, was ich zu Rechtfertigung meiner bei der Deputation abgegebenen Ansichten anzuführen hatte.

(Beschluß folgt.)